



**Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht**

**Beschluss**

**10 LA 193/20**  
8 A 315/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Klemens Tönges,  
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg (Oldenburg) - 5106/2019 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg - [REDACTED] -

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Dublin-Verfahren (Schweden)  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 10. Senat - am 18. September 2020  
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - Einzelrichterin der 8. Kammer - vom 31. Juli 2020 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

### I.

Die Beklagte wendet sich gegen die Aufhebung eines Bescheids, mit dem sie den Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt und seine Abschiebung nach Schweden angeordnet hat.

Der [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben verließ er sein Heimatland Irak [REDACTED] 2015. Über verschiedene Staaten reiste er nach Schweden, wo er sich 3 Jahre lang aufhielt und auch erfolglos einen Asylantrag stellte. Nach Weiterreise stellte der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland einen weiteren Asylantrag. Das Bundesamt ersuchte die schwedischen Behörden mit Schreiben vom 20. September 2018 um Übernahme. Diese erklärten mit Schreiben vom 27. September 2018 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylverfahrens.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 lehnte das Bundesamt den in der Bundesrepublik gestellten Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete seine Abschiebung nach Schweden an (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf drei Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 22. Oktober 2018 Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom 29. November 2018 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab.

Am [REDACTED] 2019 sollte der Kläger nach Schweden überführt werden, konnte aber nicht angetroffen werden. Daraufhin verlängerte die Beklagte die Überstellungsfrist auf 18 Monate gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (in Folgenden: Dublin-III-VO) mit der Begründung, der Kläger sei flüchtig. Diese 18-monatige Überstellungsfrist

wäre laut Mitteilung der Beklagten an die schwedischen Behörden am [REDACTED] 2020 abgelaufen.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2019 teilte der Bevollmächtigte des Klägers dessen aktuelle Anschrift mit.

Mit Bescheiden vom 7. und 8. April 2020 setzte die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO „bis auf weiteres“ aus. Im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Krise seien derzeit Dublin-Überstellungen nicht zu vertreten. Diese Erklärung erging unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2020 widerrief die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung nach § 80 Abs. 4 VwGO. Sie begründete dies damit, im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Krise seien Überstellungen nach der Dublin-III-VO nach Schweden wieder zu vertreten.

Der Kläger beantragte daraufhin die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO durch Abänderung des Beschlusses vom 29. August 2018 aufgrund veränderter Umstände.

Die Beklagte beantragte, diesen Antrag abzulehnen. Zur Begründung berief sie sich darauf, dass gemäß § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO eine behördliche Aussetzung des Sofortvollzugs auch ohne Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung möglich sei, soweit sie auf sachlich vertretbaren, willkürfreien und nicht rechtsmissbräuchlichen Erwägungen beruhe. Das Bundesamt habe auf die von den meisten Mitgliedstaaten ausgesprochenen Reise- und Einreiseverbote reagieren müssen. In der Rechtsprechung des EuGH sei geklärt, dass den Mitgliedstaaten eine zusammenhängende Frist von 6 Monaten zur Verfügung stehen müsse, die sie in vollem Umfang zur Regelung der technischen Probleme für die Bewerkstelligung der Überstellung nutzen dürften.

Mit Beschluss vom 23. Juli 2020 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 29. November 2018 stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2018 angeordnet. Mit Urteil vom 31. Juli 2020 hat das VG überdies den Bescheid der Beklag-

ten vom [REDACTED] 2018 aufgehoben. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, selbst unter Zugrundelegung einer (aus Sicht des VG im konkreten Fall fraglichen) Überstellungsfrist von 18 Monaten sei diese Frist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgelaufen. Die ursprünglich 6-monatige Überstellungsfrist sei durch die gerichtliche Eilentscheidung vom 29. November 2018 letztmals erneut in Gang gesetzt worden. Die behördliche Aussetzungsentscheidung der Antragsgegnerin im Hinblick auf die Corona-Epidemie verstoße gegen Europarecht und sei daher unbeachtlich.

Die maßgebliche Dublin-III-VO gestatte eine Aussetzung der Durchführung einer Überstellungsentscheidung mit der Folge einer Unterbrechung der Überstellungsfrist nur im Einzelfall und zur Effektivierung eines eingelegten Rechtsmittels. Eine nachträgliche Aussetzung könne die Überstellungsfrist daher nicht unterbrechen, wenn die Aussetzung nur dazu diene, auf außerhalb des konkreten Sachverhalts und des konkreten Verfahrens liegende Entwicklungen zu reagieren. Allein darum sei es der Beklagten aber mit den allgemeinen, flächendeckend ausgesprochenen Aussetzungsentscheidungen gemäß § 80 Abs. 4 VwGO gegangen.

Gegen dieses Urteil, der Beklagten an 4. August 2020 zugestellt, beantragte diese mit Schriftsatz vom 3. September 2020, eingegangen beim Verwaltungsgericht am gleichen Tage, die Zulassung der Berufung.

## II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Beklagte hat in ihrem Begründungsschriftsatz vom 3. September 2020 die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht. Dieser Zulassungsgrund wird jedoch entgegen § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nicht hinreichend dargelegt und liegt im Übrigen nicht vor.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich und einer abstrakten Klärung zugänglich ist, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf, nicht schon geklärt ist und (im Falle einer Rechtsfrage) nicht bereits anhand

des Gesetzeswortlauts und der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung sowie auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann (BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25.18 –, juris Rn. 5, zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; ferner: GK-AsylG, Stand: Juni 2019, § 78 AsylG Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2019, § 78 AsylG Rn. 21 ff. m.w.N).

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt daher nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (u. a. Senatsbeschluss vom 13.09.2018 – 10 LA 349/18 –, juris Rn. 2 ff.):

1. dass eine bestimmte Tatsachen- oder Rechtsfrage konkret und eindeutig bezeichnet,
2. ferner erläutert wird, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und
3. schließlich dargetan wird, aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich bislang noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich noch nicht geklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschlüsse vom 05.02.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25, und vom 23.01.2018 – 10 LA 21/18 –, juris Rn. 29; Niedersächsisches OVG, Beschlüsse vom 18.10.2019 – 9 LA 103/18 –, juris Rn. 42, und vom 31.08.2017 – 13 LA 188/15 –, juris Rn. 53). An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es, wenn sie sich unschwer aus dem Gesetz oder auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung beantworten lässt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschlüsse vom 05.02.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25, und vom 23.01.2018 – 10 LA 21/18 –, juris Rn. 32; Niedersächsisches OVG, Beschlüsse vom 21.05.2019 – 5 LA 236/17 –, juris Rn. 47; vgl. dazu auch BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 06.06.2018 – 2 BvR 350/18 –, juris Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 07.07.2015 – 1 B 18.15 –, Rn. 3 zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Um die grundsätzliche

Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen, hat der Antragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie zu begründen, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschlüsse vom 05.02.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25, und vom 23.01.2018 – 10 LA 21/18 –, juris Rn. 29; vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 01.03.2016 – 5 BN 1.15 –, Rn. 2, vom 17.02.2015 – 1 B 3.15 –, juris Rn. 3, und vom 30.01.2014 – 5 B 44.13 –, juris Rn. 2, jeweils zu § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Darzustellen ist weiter, dass die Frage entscheidungserheblich ist und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten steht (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschlüsse vom 05.02.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25, und vom 21.03.2019 – 10 LA 46/18 –, juris Rn. 10; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 04.02.2020 – 11 LA 479/18 –, juris Rn. 77; Bayerischer VGH, Beschluss vom 30.01.2020 – 10 ZB 19.2241 –, juris Rn. 13). Dazu ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die konkrete Auseinandersetzung mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts erforderlich (zuletzt u. a. Beschluss vom 21.03.2019 – 10 LA 46/18 –, juris Rn. 10).

1.

Die Beklagte hält zunächst für grundsätzlich bedeutsam,

ob das Risiko einer nicht in den Verantwortungsbereich des ersuchenden Mitgliedstaates fallenden und durch eine völlig atypische Sonderkonstellation begründeten Unmöglichkeit der Überstellung nach der Systematik der Dublin-III-VO in die Sphäre des ersuchenden Mitgliedstaats fällt,

sowie,

ob die infolge der Corona-Pandemie faktisch generelle Aussetzung des Überstellungsvollzugs nicht bereits für sich in entsprechender Anwendung des Art. 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 und 4 Dublin-III-VO die Unterbrechung der Überstellungsfrist bewirkt hat, weil – dabei gerade durch das Zusammenwirken des Handelns der Mitgliedstaaten – faktisch eine generelle Aussetzung des Überstellungsvollzugs bestand und damit Überstellungen praktisch nicht mehr möglich waren (und teilweise noch sind), aber nach der Dublin-VO dem überstellenden Staat stets in tatsächlicher Hinsicht (zu-

mindest) ein zusammenhängender 6-Monatszeitraum für den Überstellungsvollzug zur Verfügung stehen soll (vgl. bereits EuGH vom 29.01.2009 - Rs. C-19/18 <Petrosian>).

Die Beklagte vertritt die Ansicht, beide Fragen seien zu bejahen. In einer völlig atypischen Sondersituation – wie dies bei den mitgliedstaatlichen Reaktionen auf die Corona-Pandemie in Form der nicht nur kurzfristigen, vollständigen, faktischen Aussetzung aller Dublin-Überstellungen der Fall sei – sei bereits per se eine Unterbrechung der laufenden Überstellungsfristen als bewirkt anzusehen.

Unter Berufung auf die zitierte Rechtsprechung des EuGH solle dem Mitgliedstaat ein zusammenhängender 6-Monatszeitraum für den Überstellungsvollzug zur Verfügung stehen. Zwar enthalte die maßgebliche Dublin-III-VO keine konkrete Regelung zur Sondersituation der faktisch-generellen Aussetzung des Dublin-Überstellungsverfahrens. Der Verordnungsgeber habe aber davon ausgehen dürfen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die vereinbarten Verfahren ordnungsgemäß umsetzen. Es sei auch nicht naheliegend, dass der Unionsnormgeber die Konstellation einer auf objektive Ursachen zurückzuführenden, zeitweisen und nicht nur ganz kurzfristigen Aussetzung des Dublin-Überstellungsverfahrens hätte ungeregelt lassen und auch in dieser atypischen Konstellation einen an den bloßen Zeitablauf angrenzenden Zuständigkeitswechsel vorgesehen hätte. Vielmehr sei eine solche Regelungslücke durch eine Analogie zu bereits bestehenden Regelungen zu schließen. Auch Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Dublin-III-VO hebe ausdrücklich hervor, dass die Überstellung erst dann erfolgen solle, sobald dies „praktisch möglich“ sei.

An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es, wenn sie sich unschwer aus dem Gesetz oder auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung beantworten lässt (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 27.04.2015 – 5 LA 201/14 –, juris Rn. 17). So liegen die Dinge aber hier.

Bereits nach den Erwägungsgründen zur Dublin-III-VO verfolgt die Verordnung das Ziel, „eine klare und praktikable Formel des für die Bestimmung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats“ aufzustellen (Erwägungsgrund Nr. 4). Nach Erwägungsgrund Nr. 5 sollte eine solche Formel „auf objektiven und für die Mitgliedstaaten und die Betroffenen gerechten Kriterien basieren. Sie sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen

Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.“ Diesen Zielen entsprechend sieht die Dublin-III-VO klare Fristen vor, deren Ablauf die Bestimmung der Zuständigkeit für das Asylverfahren zur Folge hat, zum Beispiel gemäß Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 3, 25 Abs. 2, 28 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 4, Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 1, Abs. 2 Dublin-III-VO.

Für einen Zuständigkeitswechsel genügt auch allein der Ablauf der genannten Fristen. Auf ein mögliches „Verschulden“ bzw. darauf, ob sich ein in den Verantwortungsbereich des ersuchenden Mitgliedstaats fallendes Risiko verwirklicht, weshalb die ursprüngliche 6-Monatsfrist oder die anderen genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten, kommt es nicht an. Gerade im Fall der Flucht wird der Ablauf der 18-monatigen Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 2. Alternative Dublin-III-VO mit der Folge, dass der überstellende Staat zuständig wird, nicht auf einem Verschulden bzw. der Verantwortlichkeit des überstellenden Mitgliedstaats beruhen.

Es besteht auch kein Anknüpfungspunkt für eine Analogie zugunsten der Beklagten. Entgegen der Ansicht der Beklagten streitet gerade die Regelung des Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 1 Dublin-III-VO gegen eine Auslegung der Verordnung, dass es maßgeblich auf die praktische Durchführbarkeit der Überstellung für den Fristbeginn ankommt. Nach dieser Vorschrift ist die Überstellung eines Antragstellers durchzuführen, „sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs [...] oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat.“ Danach ist die 6-Monatsfrist als Höchstfrist („spätestens“) anzusehen, binnen derer die Überstellung zu erfolgen hat. Diese (allgemeine) Maximalfrist für die Überstellung beträgt 6 Monate ab Zustimmung bzw. der Entscheidung über einen Rechtsbehelf, falls dieser aufschiebende Wirkung hat (Filzweiser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 1. Aufl. 2014, Art. 29 Anmerkung K2). Ungeachtet der Frage, ob der Beginn dieser 6-Monatsfrist durch eine behördliche Entscheidung im Sinne des § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO hinausgeschoben werden kann – und nur darauf bezieht sich die von der Beklagten im Zusammenhang mit der dritten von ihr aufgeworfenen Frage zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 –, juris) – knüpft daher auch der spätest mögliche Fristbeginn nach dieser Norm im Sinne der zitierten Erwägungsgründe der Verordnung an ein kalendarisch genau bestimmbares Ereignis an. Es kommt nämlich allein auf den Ablauf von 6 Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs bzw. der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung an, wobei der Beginn



der letztgenannten Frist nach Maßgabe des BVerwG ggf. sogar mehrfach hinausgeschoben werden kann. Auch in diesem Zusammenhang ist es irrelevant, ob der überstellende Mitgliedstaat dafür verantwortlich ist, dass eine Überstellung vor Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist.

Soweit der EuGH (Urteil vom 29.01.2009 – C-19/08 –, juris Rn. 44 ff.) entschieden hat, dass dem Mitgliedstaat ein zusammenhängender Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung stehen soll, um die technischen Probleme für die Bewerkstelligung der Überstellung zu regeln, geht die Beklagte nicht darauf ein, dass ihr im konkreten Fall ein solcher Zeitraum nach Ablehnung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 29. November 2018, jedenfalls aber nach Mitteilung der aktuellen Anschrift des Klägers mit Schriftsatz vom 11. Juli 2019 zur Verfügung stand.

2.

Die Beklagte hält, falls die zwei vorgenannten Fragen zu verneinen sind, ferner für grundsätzlich bedeutsam,

ob die Corona-Pandemie und die hierauf – insb. in Form von Aus-/Einreiseperrnen und der unionsweit faktischen Aussetzung des Dublin-Überstellungsverfahrens – gezeigten Reaktionen in der Europäischen Union das Bundesamt i.S.d. Art. 27 Abs. 3 bzw. 4 Dublin-III-VO berechtigten, die Überstellungsentscheidung auszusetzen, mit der Folge, dass damit die Überstellungsfrist unterbrochen wurde, d.h. ob die behördlich entsprechend § 80 Abs. 4 VwGO erklärte Vollzugsaussetzung im Sinn der BVerwG-Rechtsprechung (Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – juris) aufgrund sachgerechter Erwägungen erfolgt ist,

Die Beklagte beruft sich auf Rechtsprechung des VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.06.2020 – 22 L 701/20.A –, n. v., VG Osnabrück, Beschluss vom 12.05.2020 – 5 B 95/20 –, juris, sowie des VG Minden, Beschluss vom 06.07.2020 – 12 L 485/20.A –, juris, die sie sich zu eigen macht.

Dieser Vortrag der Beklagten wird den vorgenannten Darlegungsanforderungen nicht gerecht. Insbesondere setzt sich die Beklagte nicht im Einzelnen mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts auseinander.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass unter grundsätzlicher Anerkennung der Möglichkeit einer behördlichen Unterbrechung eine solche Aussetzung im Einzelfall und zur Effektivierung eines eingelegten Rechtsbehelfs erfolgen könne (Seite 7 UA). Bereits der Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO verknüpfe die Möglichkeit der behördlichen Aussetzung nicht nur mit einem eingelegten Rechtsbehelf, sondern richte die Aussetzungsentscheidung gerade auf dessen Effektivität aus (Seite 8 UA). Die Verlängerungstatbestände seien als Ausnahmetatbestände eng auszulegen. Auch aus dem Urteil des BVerwG (Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 –, juris) ergebe sich, dass die behördliche Aussetzungsentscheidung unionsrechtlich nur dann ergehen dürfe, wenn diese den Beschleunigungsgedanken der Verordnung nicht verkenne. Daran gemessen könne die behördliche Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO nicht als rechtmäßig angesehen werden, weil damit auf außerhalb des konkreten Sachverhalts und des konkreten Verfahrens liegende Entwicklungen, nämlich der Entwicklung der Corona-Pandemie, reagiert werden solle.

Die Beklagte bezieht sich demgegenüber zunächst auf den Beschluss des VG Düsseldorf vom 15.06.2020 – 22 L 701/20.A –, n. v.) und sieht sich durch diese Entscheidung in ihrer Auffassung bestärkt, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO durch das Bundesamt generell geeignet ist, die in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehene Überstellungsfrist zu unterbrechen (Seite 5 f. der Antragschrift). Das Verwaltungsgericht hat aber an keiner Stelle des angefochtenen Urteils einen Rechtssatz aufgestellt, der die generelle Eignung der Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung zur Unterbrechung der Frist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO infrage stellt. Es hat im Gegenteil anerkannt, dass die Dublin-III-VO in Verbindung mit § 80 Abs. 4 VwGO eine Aussetzung der Durchführung einer Überstellungsentscheidung mit der Folge einer Fristenunterbrechung vorsehe (Seite 7 UA).

Sodann wendet sich das Bundesamt gegen einen „anklingenden Einwand eines vermeintlich nur auf eine bloße Verschiebung bzw. Verlängerung der Überstellungsfrist zielenden Hintergrunds der behördlichen Vollzugsaussetzung“ (Seite 10 der Antragschrift). Dabei ergibt sich allenfalls aus dem Gesamtzusammenhang des diesbezüglichen Teils der Antragsbegründung, dass dieser „Einwand“ in einer (nicht bezeichneten und dem Senat auch nicht anderweitig bekannten) Entscheidung des VG Weimar erhoben worden ist. Das Verwaltungsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung diesen „Einwand“ jedenfalls nicht erhoben. Dass eine Aussetzung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO missbräuchlich erfolgen kann, stellt die Beklagte nicht infrage. Soweit die Beklagte sich dagegen wehrt, dass der anstehende Ablauf der ursprünglich laufenden Überstellungsfrist auf behördliche Versäumnisse zurückzuführen ist, geht

auch diese Argumentation ins Leere, denn auch dies hat das Verwaltungsgericht an keiner Stelle des angefochtenen Urteils behauptet.

Soweit sich die Beklagte schließlich die Ausführungen des VG Minden zu eigen macht, genügt ihr Vortrag ebenfalls nicht den oben dargestellten Darlegungsanforderungen. Die Beklagte geht mit diesem Vortrag nicht auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts im Einzelnen ein. Im Ergebnis rügt die Beklagte, das verwaltungsgerichtliche Urteil begegne rechtlichen Zweifeln, und macht damit den Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend, der nicht im abschließenden Katalog der möglichen Berufungszulassungsgründe gemäß § 78 Abs. 3 AsylG enthalten ist.

3.

Die Beklagte hält ferner für grundsätzlich klärungsbedürftig,

ob auch eine behördlich ausdrücklich nur „bis auf Weiteres“ und „unter Vorbehalt des Widerrufs“ entsprechend § 80 Abs. 4 VwGO erklärte Aussetzung den Rahmen der Vorgaben des Art. 27 Abs. 3 und 4 Dublin-III-VO wahrt oder dieser stets eine zwingend bis zum Abschluss des maßgeblichen Rechtsbehelfs angeordnete und andauernde Aussetzungswirkung hinsichtlich der Überstellungsentscheidung fordert.

Diese Frage ist höchstrichterlich zumindest insofern geklärt, als es der Beklagten grundsätzlich möglich ist, innerhalb der maximalen zeitlichen Grenze des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO (hier: rechtskräftiger Abschluss der Anfechtungsklage gegen den angefochtenen Bescheid) auszusetzen. Im Übrigen ergibt sich die Antwort direkt aus dem Gesetz.

Das BVerwG hat in dem bereits mehrfach zitierten Urteil eine Aussetzung durch die Beklagte gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO „bis zur Entscheidung über die [im dortigen Fall erhobene] Verfassungsbeschwerde oder den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ als zulässig angesehen und dabei auch am Maßstab von Art. 27 Abs. 3 und 4 Dublin-III-VO geprüft (BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 –, juris Rn. 4, 18 ff., 26). Auch wenn die von der Beklagten formulierte Aussetzung „bis auf Weiteres“ und „unter Widerrufsvorbehalt“ im Einzelnen abweichen, ist damit geklärt, dass eine behördliche Aussetzung, die nicht den maximalen Rahmen des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO ausschöpft, nicht (allein deshalb) rechtswidrig ist.

Aus § 80b Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO ergibt sich ferner, dass nach nationalem Recht die aufschiebende Wirkung auch im Falle der behördlichen Aussetzung mit rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtungsklage endet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Thorn-Christoph

Feldmann

Kramer-Natho

Beglaubigt  
Lüneburg, 23.09.2020

- elektronisch signiert -  
Richter  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle